

Amtsblatt

Nummer 52/1

69. Jahrgang

Montag, 23. Dezember 2013

Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 50 Stadtratsmitgliedern und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch

spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014, 18.00 Uhr,

dem Stadtwahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. 1.52 übergeben werden. Um Terminabsprache unter Telefon-Nr. 0941/507-2030 wird gebeten.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Regensburg eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Regensburg gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Regensburg zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Regensburg hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zur Oberbürgermeisterin / Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für das gesamte Stadtgebiet einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre

vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt Regensburg wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer/innen der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Stadt Regensburg wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende

Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt Regensburg wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei der Stadtratswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In der Stadt Regensburg darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 50 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt

- eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Beauftragte/n und ihre / seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt Regensburg wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin / der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die / der zweite als ihre / seine Stellvertretung. Die / Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der / des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in der Stadt Regensburg aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Stadtwahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person in der Stadt Regensburg weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde / Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde / Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde / Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde / Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 3. Februar 2014**, wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt Regensburg wahlberechtigt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
- 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt Regensburg aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2013) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2013) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt Regensburg gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschlie-

ßen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis **Montag, 3. Februar 2014, 18.00 Uhr**, mitgeteilt werden. Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **Donnerstag, 23. Januar 2014,**

18.00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die / Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Regensburg, 12. Dezember 2013
In Vertretung

Dutz
Stellvertretender Stadtwahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 3. Februar 2014, 12:00 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen Eintragungsmöglichkeiten in folgenden Dienststellen der Stadt Regensburg:

| Eintragungsraum | | Eintragungszeiten | barrierefrei ja / nein | |
|-----------------|---|---|--|-------------------|
| Nr. | Anschrift | | | |
| 1 | Bürgerzentrum Bürgerbüro Stadtmitte D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg | Reguläre Öffnungszeiten: | | |
| | | Montag bis Freitag Donnerstag | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr | |
| | | Zusätzliche Öffnungszeiten: | | |
| | | Freitag, 27.12.2013 Donnerstag, 30.01.2014 Sonntag, 02.02.2014 | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 20:00 Uhr 10:00 Uhr - 12:00 Uhr | |
| 2 | Bürgerbüro Nord Brennesstraße 16 93059 Regensburg | Dienstag bis Freitag (nicht am 27.12.) (Montag nicht geöffnet) Samstag | 08:30 Uhr - 18:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr | ja |
| 3 | Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg | Dienstag und Mittwoch (Montag nicht geöffnet) Donnerstag und Freitag (nicht am 27.12.) Samstag | 09:00 Uhr - 16:00 Uhr 09:00 Uhr - 18:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr | ja (Fahrstuhl) |
| 4 | Zulassungsstelle Johann-Hösl-Straße 11 93053 Regensburg | Montag bis Mittwoch und Freitag (nicht am 27.12.) Dienstag und Mittwoch Donnerstag | 07:30 Uhr - 12:00 Uhr 13:30 Uhr - 15:00 Uhr 07:30 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 17:30 Uhr | ja |

3. Die Wahlberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Regensburg eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem

Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Der Eintragungsschein kann im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039 oder per E-Mail an wahl@regensburg.de) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Die Anträge können auch in den Bürgerbüros und der Zulassungsstelle der Stadt Regensburg abgege-

- ben werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Regensburg, 12. Dezember 2013
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Dutz
Leitender Verwaltungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, hat mit Bescheid vom 13.12.2013 (Az. 32.1/Ka) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Am 31. Dezember 2013 ab 22 Uhr bis 1. Januar 2014 um 2 Uhr wird die Steinerne Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Beginn der Fußgängerstege zur Steinernen Brücke und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg entlang der Donau unter der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Straße 11, 1. OG, Zimmer-Nr. 114 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi + Fr von 8 bis 12 Uhr, sowie am Do von 8 bis 13 Uhr + 15 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-5325 wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag

Santfort
Leitender Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale zur Erzeugung von Strom und Wärme durch zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) mit Nebenanlagen durch die Firma Techem Energy Contracting GmbH am Standort in Regensburg, Straubinger Straße, Teilstück der Fl.-Nr.: 2643/40 der Gemarkung Regensburg - Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Techem Energy Contracting GmbH beantragte beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale, bestehend aus zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) mit Nebenanlagen, für die Erzeugung von Strom und Wärme auf dem Grundstück in Regensburg, Straubinger Straße, Teilstück der Fl.-Nr.: 2643/40 der Gemarkung Regensburg. Die Feuerungs-wärmeleistung der beiden BHKW beträgt

jeweils rund 1,5 MW, sie dienen im Wesentlichen der Grundlastwärmeerzeugung. Zusätzlich sind drei Niedertemperaturkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5 MW zur Deckung der Mittel- und Spitzenlast vorgesehen. Die Anlagen dienen der zentralen Wärmeversorgung des Wohn- und Gewerbegebietes „Candis“ auf dem ehemaligen Südzuckergelände und sollen während der kalten Jahreszeit 24 h/ Tag betrieben werden. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas aus dem öffentlichen Netz eingesetzt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umwelt- und Rechtsamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien

vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, 11. Dezember 2013
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Karree am Donau-markt/Ostermeierquartier“ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Karree am Donaumarkt GmbH plant die Baumaßnahme „Karree am Donau-markt/Ostermeierquartier“ und beantragte beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Das Grundwasser soll vorübergehend abgesenkt und das entnommene, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abgeleitet und in die Donau eingeleitet werden.

Als Gesamtentnahmemenge wurde bis zu maximal 236.000 m³/a beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ war durch das Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg eine Prüfung vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, 9. Dezember 2013
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 133, Schlachthofareal/Marinaquartier nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Am 3. Dezember 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 133, Schlachthofareal/Marinaquartier zusammen mit seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bzw. § 13 a Baugesetzbuch).

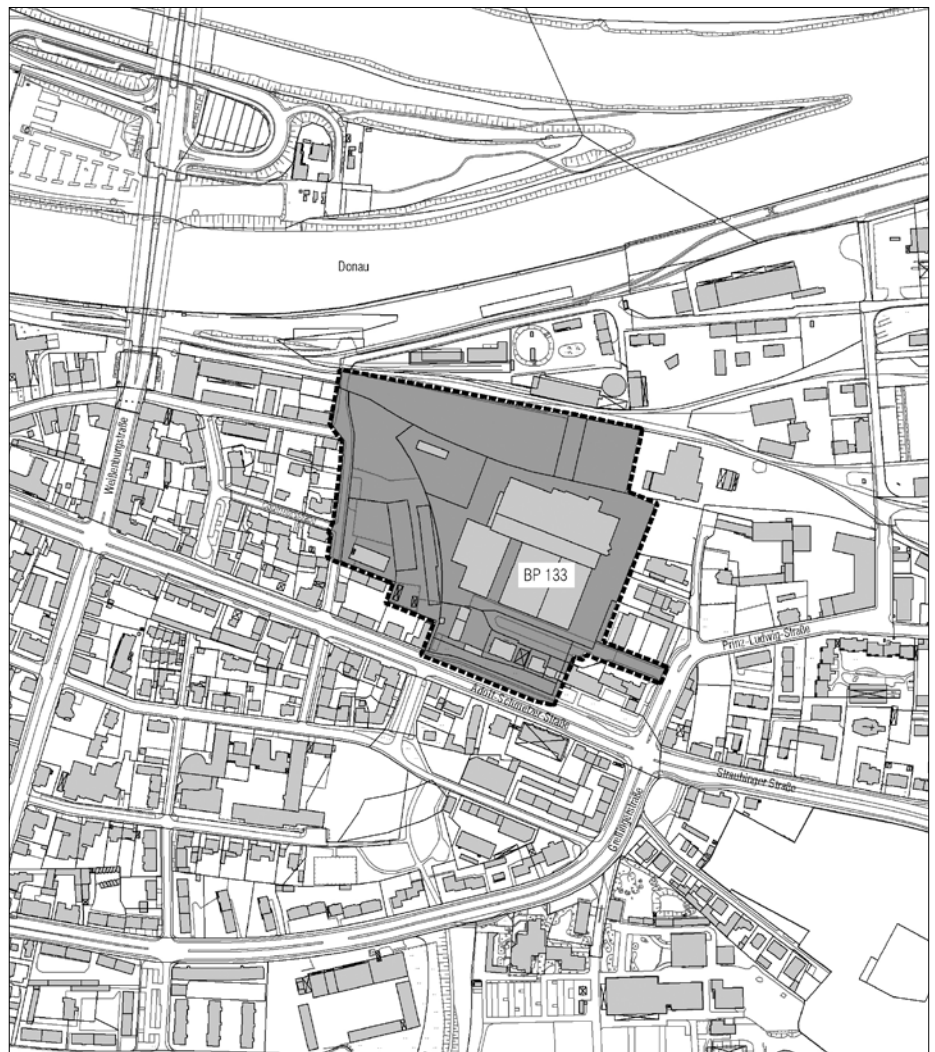
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des ehemaligen Schlachthofes nördlich der Adolf-Schmetzer-Straße, zwischen der Babostraße und den Gewerbebetrieben an der Von-Donle-Straße südlich der Gleisanlage des Westhafens und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 3. Dezember 2013 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In der Zeit vom 6. November 2012 bis 7. Dezember 2012 wurde der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung von Teilen dieser Anregungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.

Da die wesentlichen Planungsziele und das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes von diesen Änderungen und Ergänzungen unberührt bleiben, wurde beschlossen, dass bei der erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 7. bis einschließlich 21. Januar 2014 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Stra-



ße 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.081, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 S.2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 2 Baugesetzbuch).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 16. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 197, Graß-Süd mit Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 203, Graß-Südost, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 30. Juli 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 197, Graß-Süd mit Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 203, Graß-Südost, zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet westlich des Waldweidenweges, südlich der bestehenden Bebauung an der Nothaftstraße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 30. Juli 2013 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt.

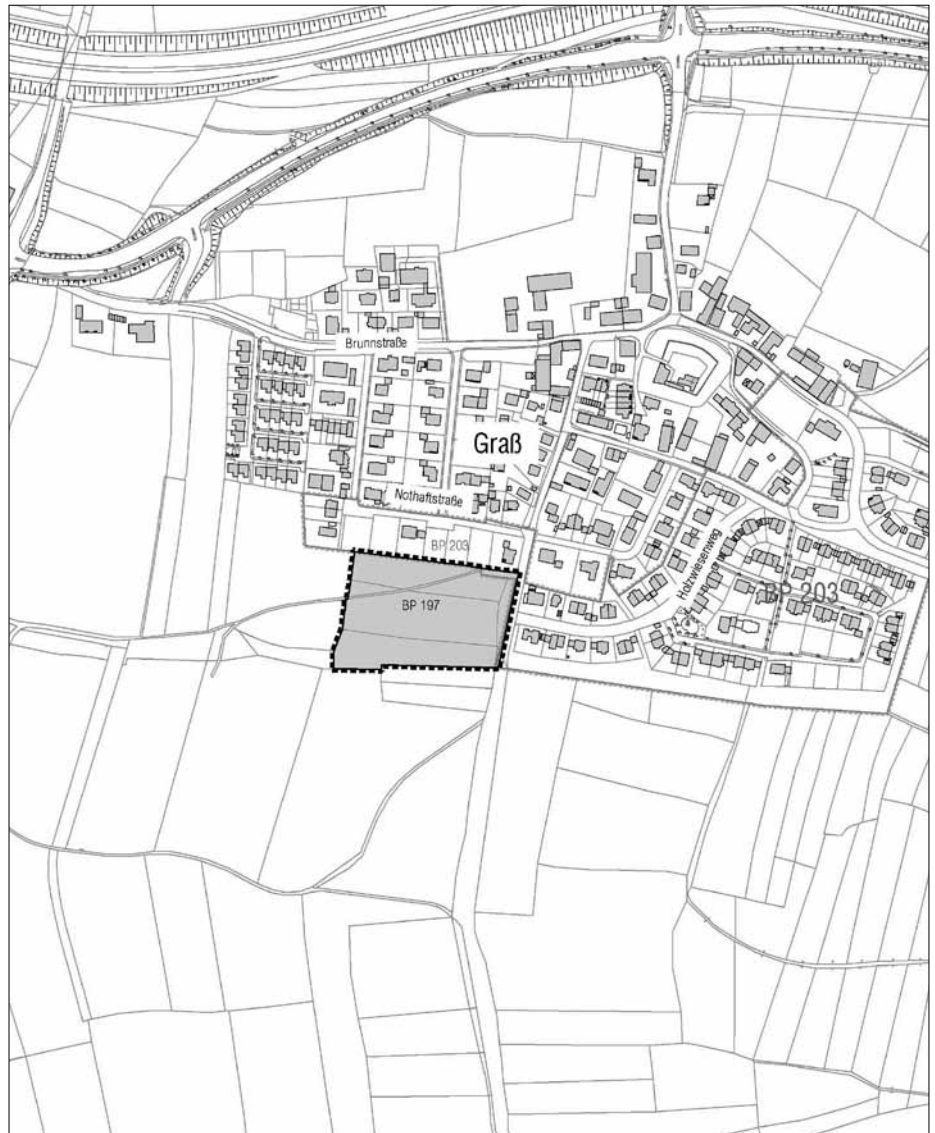
Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Starkniederschläge, Grundwasser, Hang-/Schichtwasser)
- Umwelt- und Rechtsamt (Immissionsschutz, Naturschutz)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und Sachgüter, Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung).
- Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Lärm und Artenschutz

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen,



bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 7. Januar 2014 bis einschließlich 7. Februar 2014 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.081, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 23. Dezember 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Winzer

am Samstag, 11. Januar 2014,
um 14 Uhr, Gaststätte Krieger, Mariaort

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anwesenheitsfeststellung
2. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung

3. Jahresbericht für 2013
4. Kassenbericht und Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des gesamten Vorstands
5. Prämienzahlung für 2013, Haushaltsvoranschlag für 2014
6. Anträge
7. Wünsche und Verschiedenes

Dazu laden wir Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wilhelm
(1. Vorsitzender)
Regensburg, im November 2013

Vergabe von Jagdrevieren der Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg verpachtet zum 1. April 2014 das im südlichen Landkreis zwischen den Ortschaften Peising und Weillohe gelegene Eigenjagdrevier „Obermassing“ mit einer Größe von rd. 92 ha. Dieses überwiegend aus Waldflächen bestehende Revier wird an einen erfahrenen Jäger vergeben. Wildschäden sind vom Jagdpächter zu übernehmen. Vom Bieterkreis ausgeschlossen ist, wer als Inhaber eines Eigenjagdreviers oder als Inhaber einer Dauerjagderlaubnis bereits über eine anderweitige Jagdmöglichkeit verfügt. Gewünscht wird darüber hinaus, dass der Hauptwohnsitz des Jagdpächters innerhalb von 50 km Umkreis des Jagdreviers liegt. Anfragen zur Übersendung von Bewerbungsunterlagen sind unter Vorausüberweisung einer Schutzgebühr von 15 Euro auf das

Konto 103366 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, Verwendungszweck „Schutzgebühr Jagdbewerbung Liegenschaftsamt“ bis zum 3. Januar 2014 zu richten an das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg.

Die Stadt Regensburg verpachtet zum 1. April 2014 das im nördlichen Landkreis bei Regenstauf gelegene Eigenjagdrevier „Am Reißberg“ mit einer Größe von rd. 87 ha. Dieses überwiegend aus Waldflächen bestehende Revier wird an einen erfahrenen Jäger vergeben. Wildschäden sind vom Jagdpächter zu übernehmen. Vom Bieterkreis ausgeschlossen ist, wer als Inhaber eines Eigenjagdreviers oder

als Inhaber einer Dauerjagderlaubnis bereits über eine anderweitige Jagdmöglichkeit verfügt. Gewünscht wird darüber hinaus, dass der Hauptwohnsitz des Jagdpächters innerhalb von 50 km Umkreis des Jagdreviers liegt. Anfragen zur Übersendung von Bewerbungsunterlagen sind unter Vorausüberweisung einer Schutzgebühr von 15 Euro auf das Konto 103366 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, Verwendungszweck „Schutzgebühr Jagdbewerbung Liegenschaftsamt“ bis zum 3. Januar 2014 zu richten an das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg.

Stadt Regensburg
Liegenschaftsamt

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

Offenes Verfahren nach VOB/A:

- 14 E 003 – Verkehrswege-, Erd- und Betonarbeiten nach DIN 18299 ff., Unterführungen Anschlussstelle
- 14 E 004 – Verkehrswegebau-, Erd- und Betonarbeiten nach DIN 18299 ff., Unterführung Galgenbergstraße

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
**Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

FROHE WEIHNACHTEN
und alles Gute für das kommende Jahr

wünschen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.